

S. 180 / Nr. 38 Prozessrecht (d)

BGE 63 II 180

38. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 13. Juli 1937 i. S. Schulgemeinde Oberurnen gegen Lampe u. Jenny.

Regeste:

Haftungsanspruch wegen Mängeln des bestellten Werkes, Verjährung; Art. 371 OR.

Nach Art. 371 Abs. 2 OR verjährt der Anspruch des Bestellers eines unbeweglichen Werkes wegen allfälliger Mängel gegen den Unternehmer mit Ablauf von fünf Jahren. Die Frist kann aber durch Parteiabrede verlängert werden. Art. 129 OR schliesst solche Abreden lediglich aus für «die in diesem Titel aufgestellten Verjährungsfristen», also für die Verjährungsfristen des dritten Titels der ersten Abteilung des Obligationenrechtes, während sich die Bestimmung des Art. 371 unter dem elften Titel der zweiten Abteilung findet. Es fragt sich daher, ob die gesetzliche Klagefrist durch die Erstreckung der «Garantiezeit für den Turnhalleboden», im Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 20. Juni 1928 verlängert worden ist. Das muss bejaht werden. Der Ausdruck «Garantiefrist» oder «Garantiezeit» ist ein ziemlich vieldeutiger. Im Zweifel ist darunter mit BECKER, N. 3 zu Art. 371, die Verjährungsfrist zu verstehen. Demnach liegt hier eine Erstreckung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre vor, sodass der Anspruch nicht verjährt ist